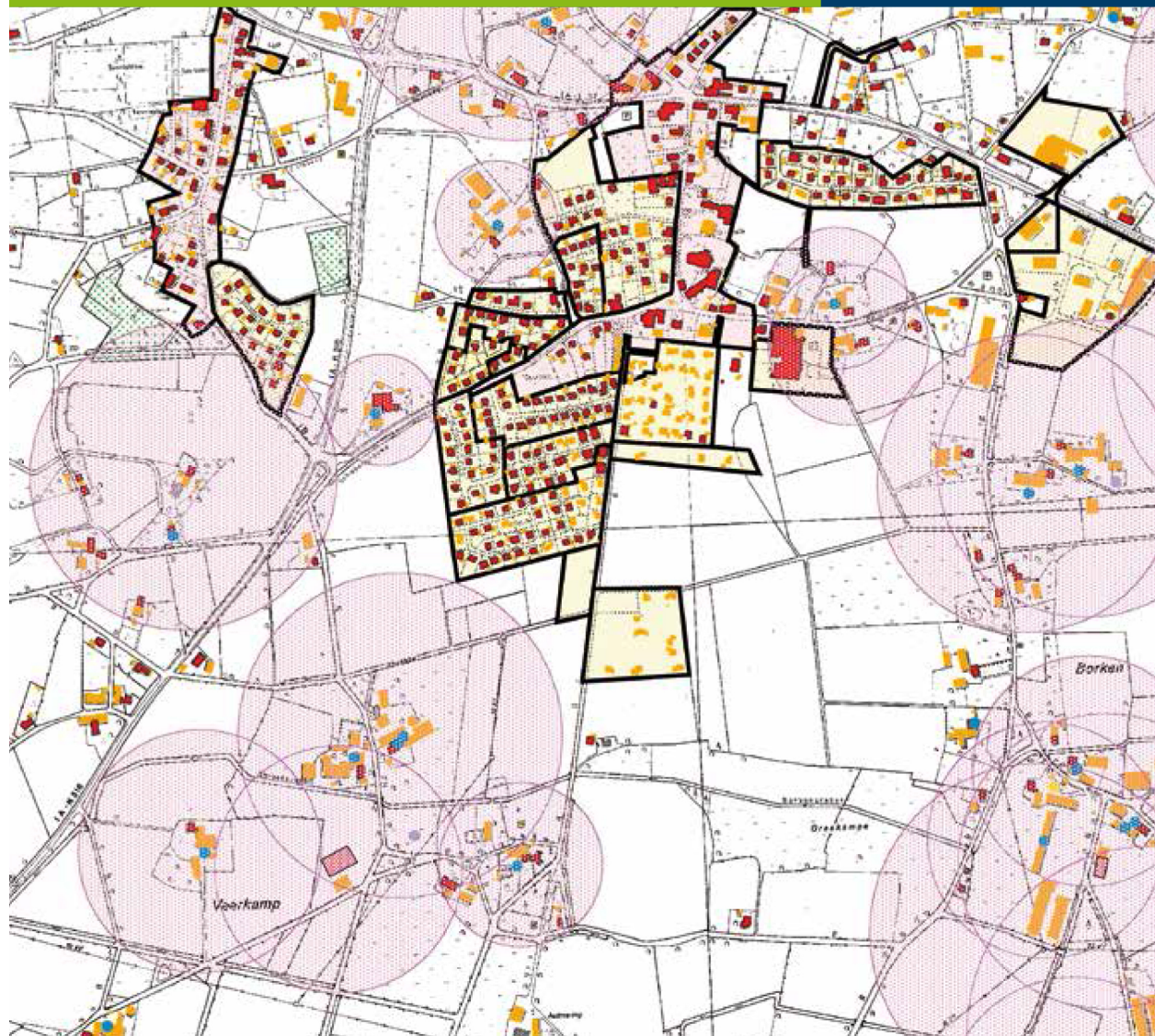


Planerische Standortsteuerung von Tierhaltungsanlagen – Potenziale und Grenzen

KTBL-Schrift 487



Autoren

Dr. Helmar Hentschke, Dombert Rechtsanwälte | Potsdam (Vorsitzender)
Karsten Kühlbach, Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e.V. (KTBL) | Darmstadt (Geschäftsführer)
Volkmar Nies, Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen | Bonn
Stephan Sauer, Westfälisch-Lippischer-Landwirtschaftsverband | Münster
Prof. Dr. Wilhelm Söfker | Bonn
Hans-Otto von der Heide, VDH Projektmanagement GmbH | Erkelenz
Martin Zeller, Landkreis Emsland Hochbauamt | Meppen

Projektbetreuung

Karsten Kühlbach, KTBL | Darmstadt

© 2011

Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e.V. (KTBL)
Bartningstraße 49 | 64289 Darmstadt
Telefon (06151) 7001-0 | Fax (06151) 7001-123
E-Mail: ktbl@ktbl.de | www.ktbl.de

Alle Rechte vorbehalten. Die Verwendung von Texten und Bildern, auch auszugsweise, ist ohne Zustimmung des KTBL urheberrechtswidrig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigung, Übersetzung, Mikroverfilmung sowie die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Herausgegeben mit Förderung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Lektorat
Monika Pikart-Müller | KTBL

Redaktion
Karsten Kühlbach | KTBL

Titelfoto
Landkreis Emsland

Vertrieb
KTBL | Darmstadt

Druck
Druckerei Lokay | Reinheim

Printed in Germany

ISBN 978-3-941583-51-1

Vorwort

In die landwirtschaftliche Nutztierhaltung wird investiert. Landwirte sichern sich mit den Investitionen ihre Einkommen und die Zukunftsperspektiven ihres Betriebes. Fast immer ist die Investition mit Wachstumsschritten verbunden und fast immer handelt es sich um Bauvorhaben im Außenbereich.

Ausgelöst durch einen anhaltend starken regionalen Anstieg von Bauanträgen sehen sich kommunale Entscheidungsträger dazu veranlasst, auf diese Entwicklung zu reagieren. Die zentrale Ursache dafür ist die Einschränkung der räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden durch Stallbauprojekte.

Neu ist der Trend, dass immer mehr Stallbauvorhaben fremdfinanziert, bodenungebunden und zudem von ortsfremden Investoren geplant werden. Ortsansässigen Landwirten und Gemeinden wird die Planung dadurch weiter erschwert.

Die Forderungen zur Änderung des Baugesetzbuches und der Abschaffung der Privilegierung des landwirtschaftlichen Bauens im Außenbereich ist eine Reaktion auf die aktuellen Entwicklungen. Dabei wird häufig übersehen, dass bereits jetzt Instrumente vorhanden sind, mit denen eine gezielte Standortsteuerung möglich ist. Gemeinden können diese Instrumente nutzen, um ihre berechtigten Interessen zu wahren. Es besteht aber auch die Gefahr, dass die Instrumente zu einer Verhinderungsplanung missbraucht werden.

In der KTBL-Arbeitsgruppe „Planerische Standortsteuerung von Tierhaltungsanlagen“ haben sich Vertreter der Landwirtschaft, Planungsexperten und einer kommunalen Gebietskörperschaft zusammengefunden und diese Schrift erstellt. Sie soll dazu dienen, den Gemeinden, aber auch interessierten Kreisen aus Politik und Wirtschaft die Rahmenbedingungen für die planungsrechtliche Steuerung von Tierhaltungsanlagen deutlich zu machen. Dabei wird auch auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die in der Anwendung der vorhandenen Instrumente für die Gemeinden bestehen. Letztlich sollte im Rahmen eines Ausblicks der Versuch unternommen werden, die bestehenden Steuerungsmöglichkeiten zu bewerten und Ansätze für eine Lösung der Konflikte zwischen den Tierhaltern und der Bevölkerung sowie den zu schützenden Umweltgütern zu finden.

Allen Mitwirkenden sei an dieser Stelle herzlich gedankt.

Kuratorium für Technik und Bauwesen
in der Landwirtschaft e.V. (KTBL)

DR. HEINRICH DE BAËY-ERNSTEN
Hauptgeschäftsführer

Inhalt

1	Gemeinden und Tierhaltung im Interessenkonflikt		
	VOLKMAR NIES, KARSTEN KÜHLBACH	7	
2	Darstellung der vorhandenen Instrumente		
	WILHELM SÖFKER.....	9	
2.1	Ausgangslage für die Standortsteuerung.....	9	
2.2	Die bauleitplanerischen Steuerungsmöglichkeiten.....	10	
2.3	Standorte für gewerbliche Tierhaltung in Bebauungsplänen.....	12	
2.4	Ausweisung von Standorten gewerblicher Tierhaltungsbetriebe im Flächennutzungsplan.....	13	
2.5	Überplanung des Außenbereichs einer Gemeinde durch Bebauungsplan.....	14	
2.6	Nutzungsbeschränkungen und Grenzwerte für Geruchsimmissionen im Flächennutzungsplan	16	
2.7	Flankierung durch die Raumordnung	18	
3	Die Standortsteuerung aus Sicht einer landwirtschaftlichen Interessenvertretung		
	STEPHAN SAUER.....	19	
4	Die rechtliche Beratung der Antragsteller bei der bauplanungsrechtlichen Steuerung		
	HELMAR HENTSCHE.....	23	
4.1	Vorplanungen.....	23	
4.2	Die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung	24	
4.3	Planungsrechtliche Sicherungsinstrumente	24	
5	Steuerungsbeispiele aus der Praxis.....	27	
5.1	Gemeinde Gangelt – Beispiel ohne immissionsschutzrechtliche Vorbelastung durch Tierhaltungsbetriebe		
	HANS-OTTO VON DER HEIDE.....	27	
5.2	Landkreis Emsland – Beispiel mit immissionsschutzrechtlicher Vorbelastung durch Tierhaltungsbetriebe		
	MARTIN ZELLER.....	31	
6	Zusammenfassung und Ausblick		
	HELMAR HENTSCHE, VOLKMAR NIES, KARSTEN KÜHLBACH.....	35	
Anhang			
Übersicht relevanter Rechtsprechung			
	HELMAR HENTSCHE.....	38	
Abkürzungen und Glossar			46
KTBL-Veröffentlichungen.....			47
aid-Veröffentlichungen			52

1 Gemeinden und Tierhaltung im Interessenkonflikt

VOLKMAR NIES, KARSTEN KÜHLBACH

Die Entwicklungsabsichten von Gemeinden werden zunehmend von denen tierhaltender Betriebe tangiert. Zukunftsorientierte Tierhaltungsbetriebe investieren überwiegend in Stallanlagen an Standorten im Außenbereich. Der Außenbereich bezeichnet Flächen, die außerhalb von zusammenhängenden Bebauungen und nicht im Geltungsbereich qualifizierter Bebauungspläne liegen. Grundsätzlich ist der Außenbereich von der Bebauung freizuhalten. Die Errichtung von Gebäuden und bauliche Maßnahmen an bestehenden Gebäuden sind im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) nur bei wenigen Ausnahmen unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen und Bedingungen zulässig. Zu diesen privilegierten Baumaßnahmen gehören Stallbauvorhaben.

Der Außenbereich, insbesondere am Rand der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, ist aber auch der Bereich, den Kommunen für ihre Flächenentwicklung nutzen. Geplante bzw. existierende Ställe in oder in der Nähe dieser Randzonen schränken Flächenansprüche, z. B. Ausweisung von Wohngebieten, durch ihre unmittelbare Flächeninanspruchnahme ein. Bedeutender sind jedoch die Ausschlussflächen für konkurrierende Nutzungen, die z. B. durch immissionsschutzrechtliche Schutzzonen um die Stallstandorte bedingt sind.

Zur Wahrung ihrer Interessen steht den Kommunen über Artikel 28 des Grundgesetzes (GG) im Rahmen des kommunalen Selbstverwaltungsrechts das Recht zu, die Nutzung des Gemeindegebietes durch Flächennutzungs- und Bebauungsplanung zu gestalten. Gleichzeitig haben landwirtschaftliche Betriebe durch ihre baurechtliche Privilegierung die freie Standortwahl im Außenbereich. Die Privilegierung ist nur durch das Entgegenstehen öffentlicher Belange, z. B. des Umwelt- oder Naturschutzes, eingeschränkt. Die Situation birgt deshalb ein Konfliktpotenzial, dass es durch mit allen Betroffenen abgestimmte Konzepte zu entschärfen gilt.

Die Kombination von erheblich zunehmenden Anträgen auf Genehmigung von Intensivtierhaltungsanlagen in Teilen des Bundesgebietes mit einer stetig steigenden Anzahl beantragter Tierplätze pro Stallbauprojekt hat die Wahrnehmung dieses Konfliktpotenzials verschärft. Zudem werden Bauvorhaben zunehmend auch von ortsfremden Investoren in Angriff genommen. Neue Stallbauvorhaben, die zu einer regionalen Häufung von Tierhaltungsanlagen führen, haben deshalb in der Politik und in weiten Kreisen der Bevölkerung den Ruf nach einer Standortsteuerung laut werden lassen.

4 Die rechtliche Beratung der Antragsteller bei der bauplanungsrechtlichen Steuerung

HELMAR HENTSCHE

4.1 Vorplanungen

Um eine positive Standortausweisung im Rahmen der planungsrechtlichen Steuerung von Tierhaltungsanlagen vornehmen zu können, sind auf Seiten der Gemeinde erhebliche Vorplanungen notwendig. Die Standorte, die ausgewiesen werden sollen, müssen auf ihre Genehmigungsfähigkeit geprüft werden. Dabei stehen die Umwelteinwirkungen der potenziellen Anlagen im Hinblick auf Geruch, Lärm, Ammoniak, Bioaerosole und Staub im Mittelpunkt. Wozu gutachterliche Einschätzungen eingeholt werden müssen. Zudem sind zwar nicht auf der Ebene der Bauleitplanung die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der §§ 44 und 45 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) abzuarbeiten, jedoch muss eine Einschätzung erfolgen, ob ein Bebauungsplan vollzugsfähig wäre. Es ist eine artenschutzrechtliche Betrachtung im Rahmen des Umweltberichts erforderlich. Für die Prüfung der vorgenannten Punkte ist die Mitwirkung der Antragsteller notwendig.

Bestands- und Betriebserweiterungsinteresse

Es geht zum einen darum, die vom Rücksichtnahmegebot erfasste vorhandene Bebauung und Nutzung zu schützen. Zum anderen müssen die Betriebserweiterungsbereitsinteressen in die Planung eingebracht werden. Schließlich ist vom Rücksichtnahmegebot jedes betriebswirtschaftlich sinnvolle und auch sonst realistische Erweiterungsinteresse erfasst (Hessischer VGH, Beschluss vom 2. September 1980 – IV TG 52/80).

Jedoch muss die Feststellung des Bundesverwaltungsgerichtes (Beschluss vom 05. September 2000 – 4 B 56/00, zitiert nach juris) beachtet werden, dass nicht jedes beliebige Erweiterungsinteresse unter den Schutz des Rücksichtnahmegebots fällt. Bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes können subjektive Rechte nur berücksichtigt werden, wenn sie auch objektiv mehr als geringfügig und zudem schutzwürdig wären. Aus diesen Gründen reiche im Rahmen einer Bauleitplanung eine unklare oder unverbindliche Absichtserklärung hinsichtlich der Entwicklung des landwirtschaftlichen Betriebes nicht aus.

Daraus schlussfolgert das Bundesverwaltungsgericht, dass das Betriebserweiterungsinteresse im Außenbereich als Mindestvoraussetzung die Qualität eines abwägungserheblichen privaten Belanges erreicht haben muss. Es muss dem Investor um die Sicherung oder Erweiterung des bestehenden Betriebes durch bauliche Modernisierungsmaßnahmen oder Aufstockung des vorhandenen Tierbestandes gehen (BVerwG, Beschluss v. 05. September 2000 – 4 B 56/00, zitiert nach juris Rn. 7 f.).

Handelt es sich lediglich um unklare oder unverbindliche Absichtserklärungen hinsichtlich der Entwicklung eines Betriebes, muss das Planungsvorhaben hierauf keine Rücksicht nehmen (BVerwG, Beschl. v. 5. September 2000 – 4 B 56/00).

Deshalb sind nicht alle denkbaren Entwicklungsmöglichkeiten eines Tierhaltungsbetriebes in die Abwägung einzustellen. Jedoch muss die „normale Betriebsentwicklung“, wie sie bei realistischer Betrachtung nahe liegt, bei der Planung berücksichtigt werden (OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 14.02.2006 – 2 A 16.05 – zitiert nach juris, Rn 51).

Dem Anlagenbetreiber ist daher anzuraten, sich frühzeitig im Rahmen der Vorplanung über seine Erweiterungsinteressen im Klaren zu werden. Er sollte sich mit konkreten Vorstellungen in die Planung einbringen. Sollte die Gemeinde höhere Anforderungen an die Konkretisierung des Erweiterungsinteresses stellen, dann ist die Einleitung eines Vorbescheidsverfahrens gemäß § 9 BImSchG oder bei kleineren Anlagen unter den Leistungsschwellen der 4. BImSchV eines baurechtlichen Vorbescheids anzuraten.

4.2 Die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung

Der potenzielle Anlagenbetreiber darf sich nicht nur an der Vorplanung beteiligen. Es ist erforderlich, dass er sich auch im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung einbringt. Er muss den Entwurf des Bebauungsplans darauf hin prüfen, ob seine Belange hinreichend und abwägungswärgungsfehlerfrei Berücksichtigung gefunden haben.

In diesem Fall und erst recht, wenn er seine Belange bisher nicht eingebracht hat, muss er reagieren. Er muss, sollten seine Belange nicht in die Planungen eingeflossen sein, Einwendungen im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erheben. Der potenzielle Anlagenbetreiber muss dabei innerhalb der Auslegungsfrist mit seiner Einwendung reagieren, da die Gemeinden zunehmend auf die Präklusion gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2, 2. HS BauGB hinweisen, also dem Ausschluss bestimmter Rechtshandlungen oder Rechte. Sollten die Planungen den Interessen des potenziellen Anlagenbetreibers widersprechen und hat er nicht innerhalb der Frist reagiert, kann er Einwendungen gemäß § 47 Abs. 2a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nicht mehr in einem Normenkontrollverfahren geltend machen.

Der Gemeinde obliegt es im Rahmen der Planung, die einzelnen Interessen der potenziellen Anlagenbetreiber zu kombinieren und gegebenenfalls auch emissionsmindernde Maßnahmen abzustimmen, damit ein Ausgleich der Interessen der Anlagenbetreiber erfolgen kann.

4.3 Planungsrechtliche Sicherungsinstrumente

Um eine Planung abzusichern, ist es im Einzelfall erforderlich, auf planungsrechtliche Sicherungsinstrumente zurückzugreifen.

Als planungsrechtliche Sicherungsmittel kommen einerseits die Zurückstellung des Baugesuchs gemäß § 15 Abs. 3 BauGB und andererseits der Erlass einer Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB in Betracht.

Bei diesen Instrumenten müssen die Gemeinden die Anforderungen beachten, die von der Rechtsprechung gestellt werden.

Zurückstellung gemäß § 15 Abs. 3 BauGB

Beabsichtigt die Gemeinde einen Flächennutzungsplan aufzustellen, kann sie zugleich die Zurückstellung eines Baugesuchs bei der Baugenehmigungsbehörde beantragen. Die Zurückstellung wirkt für die Dauer von einem Jahr. Die Gemeinde kann die Zurückstellung des Baugesuchs innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntwerden des Vorhabens beantragen. Es ist dabei nicht zu beanstanden, wenn das konkrete Vorhaben zum Auslöser der Planungsentscheidung genommen wird (VG Stade, Beschl. vom 2. Juni 2008 – 2 D 475/08).

Widerspruch und Anfechtungsklage seitens des Anlagenbetreibers gegen einen Zurückstellungsbescheid haben aufschiebende Wirkung (OVG Münster, Urteil v. 11. Oktober 2006 – 8 A 764/06, zitiert nach juris). Der Genehmigungsantrag muss so lange weiter bearbeitet werden, bis die Genehmigungsbehörde die sofortige Vollziehung des Zurückstellungsbescheids gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO anordnet. Dagegen kann sich der Anlagenbetreiber nur mit einem Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO an das Verwaltungsgericht wehren, wenn er den Verdacht einer Verhinderungsplanung hegt. Die Erfolgsaussichten eines solchen Antrags sind jedoch gering. Die Rechtsprechung geht von folgendem aus: Sinn der Vorschriften über die Planaufstellung ist u. a., dass Bebauungspläne innerhalb des Planverfahrens erst erarbeitet werden und deshalb das Konkretisierungserfordernis nicht überspannt werden darf. Selbst bei einem Bebauungsplan ist ein detailliertes und abgewogenes Planungskonzept zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Zurückstellung nicht zu fordern (OVG Lüneburg, Urteil vom 7. Oktober 2005 – 1 KN 297/04). Deshalb genügt für die Zurückstellung eines Baugesuchs als Nachweis der Planaufstellungsbeschluss. Aus diesem muss erkennbar sein, dass eine Aufstellung oder die Änderung eines Flächennutzungsplans mit dem Ziel der Schaffung von Konzentrationsflächen unter der Erreichung einer Ausschlusswirkung für andere Flächen gemäß § 35 Abs. 3 BauGB beabsichtigt ist (vgl. VG Stade, Beschl. vom 2. Juni 2008 – 2 B 475/08).

Dabei kann nicht verlangt werden, dass zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses bereits konkrete Vorstellungen darüber bestehen, welche Flächen als Konzentrationsflächen in Betracht kommen und welche nicht. Dies läuft dem Charakter des Planverfahrens zuwider. Denn Ziel des Planverfahrens ist, insbesondere unter Beachtung des Abwägungsgebots einen Flächennutzungsplan bzw. dessen Änderung oder Teilflächenände-

zung im Sinne von § 5 Abs. 2 BauGB erst zu erarbeiten (VG Stade, Beschl. vom 2. Juni 2008 – 2 B 475/08).

Folglich ist es in der Regel unter Berücksichtigung der Laufzeit verwaltungsgerichtlicher Verfahren für den Anlagenbetreiber ratsamer, die Frist zur Zurückstellung abzuwarten. Gelingt es der Gemeinde nicht, während des Jahres ein Planungskonzept auch nur annähernd aufzustellen, kann sie diesen Weg nicht weiter verfolgen. Dann muss sie von einer derartigen Planung ohnehin Abstand nehmen. Das Planverfahren muss dann eingestellt werden, so dass kein Sicherungsbedürfnis durch eine Zurückstellung mehr besteht.

Veränderungssperre

Im Fall eines Aufstellungsbeschlusses für einen Bebauungsplan und dem gleichzeitigen Beschluss einer Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB stellen sich für die planende Gemeinde hohe Anforderungen, um das planungsrechtliche Sicherungsmittel zu rechtfertigen. Der Erlass einer Veränderungssperre verlangt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu Windkraftanlagen (BVerwG, Urteil vom 19.02.2004 – 4 CN 13/03 – juris, Rn. 19) ein positives Planungskonzept und ein Mindestmaß an Konkretisierung. Ein für den Erlass einer Veränderungssperre ausreichendes Planungskonzept setzt demnach zwar nicht voraus, dass die künftige Nutzungsart bereits parzellenscharf für sämtliche Grundflächen feststände. Jedoch ist eine städtebauliche Vorstellung noch kein hinreichend konkretes Planungskonzept, wenn nicht die Bereiche, in denen die unterschiedlichen Nutzungen verwirklicht werden sollen, zumindest grob bezeichnet sind. Denn andernfalls weiß der einzelne Grundeigentümer nicht einmal im Ansatz, welchen Inhalt die Bauleitplanung hat, zu deren Sicherung ihm die bauliche Nutzung seines Grundstücks für Jahre untersagt wird.

Diese Rechtsprechung ist von der oberverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung (OVG Lüneburg, Beschluss vom 6. April 2009 – 1 MN 289/08, zitiert nach juris) aufgegriffen und auf die bauplanungsrechtliche Steuerung von Tierhaltungsanlagen übertragen worden. Die Gemeinde kann also nicht nur den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan fassen, eine Veränderungssperre beschließen und anschließend untätig bleiben. Zur Rechtfertigung einer Veränderungssperre muss die beabsichtigte Planung ausreichend bestimmt sein. Das Vorgehen darf nicht nur der Sicherung der Planungshoheit oder der Zielgewinnung für die Entwicklung eines bestimmten Planungskonzepts dienen. Es sei daher eine grobe Bezeichnung der Bereiche zu fassen, in denen unterschiedliche Nutzungen verwirklicht werden sollen. Die Gemeinde muss zudem konkrete Fehlentwicklungen und entsprechende zielgerichtete Gegenmaßnahmen in ihrem Gebiet aufzeigen und planerisch darstellen. Beides bedingt erhebliche Vorplanungen.

5 Steuerungsbeispiele aus der Praxis

5.1 Gemeinde Gangelt – Beispiel ohne immissionsschutzrechtliche Vorbelastung durch Tierhaltungsbetriebe

HANS-OTTO VON DER HEIDE

Bundesland:	Nordrhein-Westfalen
Kreis:	Heinsberg
Fläche:	ca. 49 km ²
Einwohner:	ca. 12 000
Bevölkerungsdichte:	steigend, 240 Einwohner je km ²
Gliederung:	19 Ortsteile
Charakter:	bäuerliche Kulturlandschaft, Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Naherholungsgebiet Ruhrgebiet und Köln/Bonn
Gemeindeinteresse:	Sicherung von Flächen zur Ausweisung von neuen Wohngebieten, Ausbau des Tourismus.

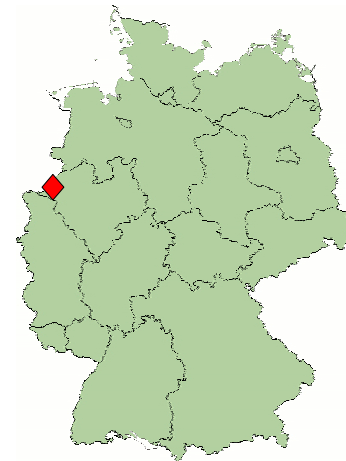


Abb.1: Lage und Charakterisierung der Gemeinde Gangelt

Die Gemeinde Gangelt hielt es für erforderlich, frühzeitig zulässige Standorte für Bauvorhaben im Außenbereich städtebaulich festzulegen und damit die Bebauung im Außenbereich zu steuern. Sie entschied sich für ein dreistufiges Vorgehen:

- Erfassung und Auswertung des Gemeindegebietes unter Einbeziehung von Bestandsanlagen, Landwirtschaftlicher Betriebe, gültigen Landschaftsplänen usw.
- Ausschluss sich ergebender, nicht in Betracht zu ziehender Flächen.
- Bildung von Abstandszonen zur (angrenzenden, ggf. geplanten) Wohnbebauung, zu Schulen oder sonst zu schützenden Einrichtungen.

Abwägungsrelevante Belange

Zur Ermittlung einer bzw. mehrerer geeigneter Vorrangflächen zur Errichtung von Betrieben der Intensivtierhaltung wurde das gesamte Gemeindegebiet untersucht. Hierbei wurden nachstehende abwägungsrelevante Belange berücksichtigt:

- Immissionsschutzrechtliche Belange (z.B. notwendige Mindestabstände zu Siedlungsbereichen)
- Landschaftspflegerische Belange (z.B. Schutzgebiete, Landschaftsbild, Naturdenkmäler etc.)
- Darstellungen des Flächennutzungsplans (z.B. Siedlungsbereiche, Freiflächen)
- Touristik, Freizeiteinrichtung/Naherholung (z.B. Erholungsgebiete, Sportanlagen, Gastronomie)